

Die Stadt Bretten beabsichtigt für das Jahr 2017 erneut einen Antrag auf Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) zu stellen. Neu ist, dass grundsätzlich Anträge für **alle Ortsteile** gestellt werden können.

Ziel der Förderung ist die innerörtliche Entwicklung von ländlich geprägten Orten. Damit sollen die Ortskerne gestärkt und der Landschaftsverbrauch im Außenbereich eingedämmt werden.

Was wird gefördert ?

1. Förderschwerpunkt Wohnen:

- Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken

Für Privatpersonen:

Fördersatz: 30 % (10% für Unternehmen)

Höchstbetrag: 50.000 €

Für Unternehmen:

Fördersatz: 10 % (15% für kleine Unternehmen)

Höchstbetrag: 200.000 €

- Umfassende Wohnungsmodernisierung bestehender Gebäude

Fördersatz: 30 %

Höchstbetrag: 20.000 €

- Ortsbildgerechter Neubau in Baulücken
(nicht der Neubau von Wohnungen zu Mietzwecken!)

Fördersatz: 30 %

Höchstbetrag: 20.000 €

Mit Blick auf die demografische Entwicklung sowie den fortschreitenden Flächenverbrauch wird der Fokus stärker auf die Umnutzung bestehender und zwecklos gewordener Bau-Substanz gelegt. Umnutzungen erhalten damit eine höhere Priorität als Modernisierungen. Bei der Modernisierung von Altbauten sind ein verbesserter Wärmeschutz und der Einsatz erneuerbarer Energien ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Förderprojekte. Neubauten in Baulücken sind nachrangig.

Die Förderung im Förderschwerpunkt Wohnen ist auf Vorhaben in der historischen Ortslage beschränkt. Die angegebenen Höchstbeträge gelten jeweils für eine Wohneinheit. Der Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren Wohneinheiten ist auf 100.000 € begrenzt.

2. Förderschwerpunkt Grundversorgung:

Unterstützt werden Unternehmensinvestitionen, denen für die Funktionsfähigkeit und die Lebensqualität in den Ortsteilen eine besondere Bedeutung zukommt. Förderfähig sind die Reaktivierung von Brachen, Neubauten oder Erweiterungsbauten (z.B. Bäcker, Metzger, Lebensmittelgeschäft, Gasthäuser, o.ä.).

Fördersatz: bis zu 20 %

Höchstbetrag: 200.000 €



3. Förderschwerpunkt Arbeiten:

Zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen können kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten gefördert werden. Förderfähig sind die Reaktivierung von Gewerbebrachen, die Verlagerung von Unternehmen aus bestehenden Gemengelagen, die Neuansiedlung sowie die Erweiterung von Unternehmen.

Fördersatz: 10 % (15% für kleine Unternehmen)
Höchstbetrag: 200.000 €

4. Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen:

Unterstützt werden Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens. Förderfähig sind der Um- und Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfplätze, o.ä.).

Fördersatz: 40 %
Höchstbetrag: 750.000 €

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden und was gilt es zu beachten?

- Antragsformulare mit Originalunterschrift (in 2-facher Ausfertigung)
- Projektbeschreibung der Maßnahme
- Lageplan
- Bildmaterial
- Vom Planer/Architekten unterschriebene Kostenschätzung nach DIN 276
- Detaillierte Planunterlagen, bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Mehrfertigung der Bauantragsunterlagen. Die Baugenehmigung ist bis zur Bewilligung vorzulegen.

Wie ist der zeitliche Ablauf ?

Anträge von Privatpersonen und Unternehmen sind bis zum **30.09.2016** beim Amt Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten einzureichen.

Die gesammelten Anträge werden bis Ende Oktober an das Regierungspräsidium Karlsruhe weitergeleitet.

Mit einer Entscheidung über die Programmaufnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann im April 2017 gerechnet werden.

Achtung:

Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Baubeginn verfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Genauere Auskünfte über die Fördermodalitäten und die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie bei Frau Lafferton.

Zimmer Nr.: 302
Telefon: 07252/921-232
E-Mail: anja.lafferton@bretten.de